



WEIDINGER · THIELE · WENNINGER

Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft mbB

4. Ergänzung

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Maßnahmen für Unternehmen

zu 2.) Steuerliche Entlastungen für Unternehmen

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Erstattungsmöglichkeit der **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen 2020** wurde seitens des Bayerischen Staatsministerium dahingehend präzisiert, dass diese Maßnahme nur für Unternehmen vorgesehen ist, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind. Bei der Beantragung der Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 ist demnach glaubhaft zu machen, dass das antragstellende Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und deshalb dieser liquiditätsstützenden Maßnahme bedarf. Die Glaubhaftmachung kann entsprechend der Branchenbetroffenheit gestuft werden, d. h. bei einem Messebauer genügt grundsätzlich lediglich die Angabe der Branche, während bei einem Apotheker nähere Ausführungen gemacht werden müssen.

Bei Anträgen die bereits gestellt wurden, verlangen die Finanzämter in nicht offensichtlichen Fällen nachträglich eine entsprechende Glaubhaftmachung der Betroffenheit.

zu 3.) Finanzhilfen – Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf

Seit dem Nachmittag des 31. März 2020 kann auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>) die **finanzielle Soforthilfe des Bundes** via Online-Antrag gestellt werden.

Nach der Bayerischen Staatsregierung hat somit auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen. Es ist entsprechend darauf hinzuweisen, dass auch die Beantragung der Soforthilfe der Bayerischen Staatsregierung nicht mehr über das bisher zur Verfügung gestellte Antragsformular möglich ist, sondern ausschließlich via Online-Antrag.

Grundvoraussetzung ist hierbei jeweils das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Pandemie. Dieser ist gegeben, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.



Falls bereits ein Antrag gestellt wurde (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), ist dies entsprechend im elektronischen Antragsformular anzukreuzen.

Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Umrechnungsfaktoren von Teilzeitkräften/Minijobber:

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Antragsberechtigte:

Anträge können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen



- b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte es sich um ein **verbundenes Unternehmen** handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Vorsorglich wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums darauf hingewiesen, dass der Antragssteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Antragstellung:

Der Online-Antrag ist nur einmal zu stellen. Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische **oder** bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt. Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.

Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Nochmals der Hinweis, dass Anträge, die per PDF oder per Post an die Bewilligungsbehörden gesendet werden, können **ab sofort nicht mehr** bearbeitet werden.

Nach der erfolgreichen Antragsstellung erhalten wird eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

Aufgrund der hohen Anzahl an eingehenden Anträgen können keine Rückfragen zum Bearbeitungsstand des Antrags beantwortet werden. Der Antrag wird schnellstmöglich von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bearbeitet und die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München.



Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird seitens des Bayerischen Staatesministeriums darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Jeder bekanntgewordene Betrugsfall wird zur Anzeige gebracht und die Soforthilfe ist entsprechend zurückzuzahlen.

Bewilligungs- und Vollzugsbehörden:

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere 1tes Ergänzungsschreiben (siehe in der aktuellen E-Mail anbei).

Gez.

Jörg Weidinger
WP/StB

Ulrich Thiele
StB

Dr. Robert Wenninger
RA/StB